

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 und Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebs Wasserversorgung

Das Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt Rems-Murr-Kreises hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 19. Februar 2026 die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 27.01.2026 beschlossenen Haushaltssatzung 2026 mit Haushaltsplan und des gleichzeitig festgesetzten Wirtschaftsplans 2026 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung bestätigt.

Genehmigungen im Kernhaushalt

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in Höhe von 2.200.000 Euro wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.293.537 Euro bedarf insoweit der Genehmigung, als in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Im vorliegenden Haushaltsplan stehen den Verpflichtungsermächtigungen Kreditaufnahmen gegenüber. Gemäß § 86 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) ist somit der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.293.537 Euro im Gemeindehaushalt genehmigungspflichtig. Dieser Betrag wird hiermit genehmigt. Dabei ist zu beachten, dass eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in künftigen Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen damit nicht getroffen ist. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Genehmigungen im Eigenbetrieb Wasserversorgung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme in Höhe von 740.000 Euro wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 4 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) genehmigt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500.000 Euro wird nach § 89 Abs. 3 GemO in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 4 EigBG genehmigt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.810.000 Euro bedarf insoweit der Genehmigung, als in den Jahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt wurden, Kreditaufnahmen vorgesehen sind. Die Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 2.060.000 Euro zu Lasten des Haushaltsjahres 2027, in Höhe von 1.350.000 Euro zulasten des Haushaltsjahres 2028 und in Höhe von 400.000 Euro zulasten des Haushaltsjahres 2029 eingegangen. Gleichzeitig sind nach der Finanzplanung für das Jahr 2027 Kreditaufnahmen in Höhe von 2.190.000 Euro, für das Jahr 2028 Kreditaufnahmen in Höhe von 1.760.000 Euro und für das Jahr 2029 in Höhe von 776.000 Euro vorgesehen. Somit ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 3.810.000 Euro genehmigungspflichtig und wird hiermit nach § 86 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 EigBG genehmigt. Dabei ist zu beachten, dass eine Vorwegentscheidung über die Genehmigung der in künftigen Jahren vorgesehenen Kreditaufnahmen damit nicht getroffen ist. Hierfür ist eine gesonderte Genehmigung erforderlich.

Weitere Genehmigungen sind nicht zu erteilen.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 4 Abs. 3 in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2026 des Eigenbetriebs Wasserversorgung Urbach.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan 2026 und der Wirtschaftsplan 2026 vom **02. März 2026 bis 10. März 2026** (je einschließlich) im Rathaus Konrad-Hornschuch-Straße 12, im Flur vor dem Zimmer 208 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Wir weisen darauf hin, dass die Pläne auch

auf der Internetseite der Gemeinde Urbach unter Rathaus&Service > Gemeinderat > Haushalt aufgerufen werden können.



Gemeinde Urbach

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2026 die folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2026** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	30.697.138 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	32.673.123 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.975.985 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.975.985 €

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	29.936.063 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	30.525.574 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-589.511 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	4.093.203 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	10.759.740 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.666.537 €

2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-7.256.048 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.210.875 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	247.067 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	1.963.808 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-5.292.240 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

2.200.0000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

5.293.537 €

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.500.000 €

§ 5 Realsteuerhebesätze (nachrichtlich)

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 26.11.2024 setzt die Steuerhebesätze ab 01.01.2025 wie folgt fest:

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 350 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 190 v. H.
 2. für die Gewerbesteuer auf 380 v. H.
- der Steuermessbeträge.

Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte des Jahresbetrags, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.

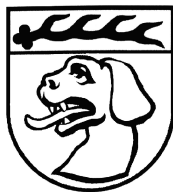
Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Urbach, den 23.02.2026

gez.
Martina Fehrlen
Bürgermeisterin



**Gemeinde Urbach
Eigenbetrieb Wasserversorgung**

**Wirtschaftsplan
für das Wirtschaftsjahr 2026**

Auf Grund des § 14 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz - EigBG) und der §§ 1 bis 4 der Verordnung des Innenministeriums über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe auf der Grundlage des Handelsgesetzbuchs (EigBVO-HGB) hat der Gemeinderat am 27.01.2026 folgenden Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:

1. Erfolgsplan

1.1	Gesamtbetrag der Erträge	1.567.000 €
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.495.000 €
1.3	Veranschlagter Jahresüberschuss / -fehlbetrag	72.000 €

2. Liquiditätsplan

	Laufende Geschäftstätigkeit	
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen	1.541.270 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.146.222 €
2.3	Veranschlagter Zahlungsmittelüberschuss / -bedarf	395.048 €
	Investitionstätigkeit	

2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen	150 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen	849.664 €
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf	- 849.514 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf aus laufender Geschäfts- und Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.3 und 2.6)	- 454.466 €
	Finanzierungstätigkeit	
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen	745.247 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen	290.781 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss / -bedarf	454.466 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzmittelbestandes zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	0 €
	nachrichtlich:	
	voraussichtlicher Bestand an liquiden Eigenmitteln zum Jahresbeginn	58.784 €
	voraussichtlicher Bestand an inneren Darlehen zum Jahresbeginn	0 €

3. Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

740.000 €

4. Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die zukünftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten

(Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

3.810.000 €

5. Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

500.000 €

6. Finanzplanung

Die mehrjährige Finanzplanung für die Wirtschaftsjahre 2025 bis 2029 wird festgestellt.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Urbach, den 23.02.2026

gez.
Martina Fehrlen
Bürgermeisterin